

Norbert Lüdecke, Georg Bier (unter Mitarbeit von Sven Bernhard Anuth), Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung. Stuttgart 2012 (Kohlhammer), 280 S., €29.90. ISBN 978-3-17-021645-7

Zunächst einmal das Neue an diesem Buch: Es versucht, katholisches Kirchenrecht in einer Form zu präsentieren, die dem modularisierten Studium des Bologna-Systems entspricht. Statt in Kapitel, die z.B. dem Aufbau des kirchlichen Gesetzbuches folgen, ist der Stoff in 15 Module gefasst, die mit teilweise aufschlussreichen (Modul 11: Seelsorge in veränderten Strukturen?), teils mit geistreichelnden Titeln überschrieben sind (Modul 4: Das Vera-Prinzip). Schon in dieser Unentschiedenheit über den Stil der Darstellung manifestiert sich ein grundlegender Zwiespalt dieses Buches, auf den ich zurückkommen werde. Aber zunächst zu den Modulen: Die Autoren verwenden, um ihre Informationen über das Kirchenrecht zu vermitteln und den Lesern einprägsam zu präsentieren, eine Fülle von Illustrationen und grafischen Schemata. Sie bieten damit wirkungsvolle Merk-Hilfen für die Inhalte, die von den meisten Studierenden der Theologie wohl eher als befremdlich be(vor)urteilt werden.

Die Module sind in nummerierte Abschnitte geteilt, die am Rande stichwortartige Titel tragen und durch eine Fülle von Verweisen auf die Normen des Gesetzbuches wie auf andere Module vernetzt sind. Literaturangaben zu den Modulthemen und mit der Überschrift „Weiterdenken“ gekennzeichnete Anregungen für ein vertiefendes Selbststudium – auch als Vorschlag für Seminarthemen verwendbar – sollen und können dazu animieren, bei dem Gelesenen nicht stehen zu bleiben, sondern sich damit auseinanderzusetzen. Soweit also: Ein gut lesbares, einprägsames Lernbuch.

Zurück zu dem angesprochenen Zwiespalt. Auf S. 41 begründen die Autoren ihre Art der Darstellung: „Zum Selbstverständnis korrekter Kanonistik gehört es im Übrigen, die Positionen des Lehramts und des Gesetzgebers ernst zu nehmen und sich der verbreiteten Methode zu entziehen, sie im Sinne persönlich geschätzter theologischer Ansätze umzubiegen. Korrekte Kanonistik verweigert sich einer ‚Progressivität‘, die dem Lehramt beziehungsweise dem Gesetzgeber Positionen unterstellt, die von ihm nicht vertreten werden. Wem wäre damit auch gedient? Nur der unverstellte Blick befähigt zur Kritik.“

Ist es Aufgabe eines Studienbuches, nur das vorzulegen, was „Lehramt und Gesetzgeber“ als Kirchenrecht verstehen? Befähigt diese als sachlich-neutral annoncierte Mitteilung des Gegebenen zur Kritik? Ist es nicht vielmehr unabdingbare Aufgabe der Lehre an einer Hochschule, die Kritikfähigkeit der Studierenden zu schulen und dazu Informationen zu geben, die weder das Lehramt noch der Gesetzgeber mit ihren Texten verbinden? Muss nicht der Hochschullehrer den

Zusammenhang herstellen zwischen den Normen und der Theologie? Muss er nicht alternative Lesarten des Gesetzes ebenso präsentieren wie die „amtliche“? Muss er nicht die Impulse des 2. Vatikanischen Konzils den restaurativen Tendenzen der nachkonziliaren kirchlichen Gesetzgebung gegenüberstellen?

Die Autoren dieses Buches vertrauen darauf, dass die Unerbittlichkeit der „korrekten“ Darstellung des Rechtes den Leser geradezu zwingt, sich mit anderen Zugängen zum Kirchenrecht zu beschäftigen. Ein wohl kaum gerechtfertigtes Vertrauen!

Der Zwiespalt, der sich schon in den Modul-Überschriften andeutet, durchzieht das ganze Buch: Die Autoren stehen dem, was sie da schreiben, spürbar viel zu kritisch gegenüber, als dass es ihnen gelänge, so nüchtern und steril zu schreiben wie einst Klaus Mörsdorf. Vielmehr wirkt sich das Bemühen, eine leser-gerechte Sprache zu sprechen, dahingehend aus, dass es zu Überspitzungen und (moralischen) Wertungen kommt, die keineswegs Inhalt des Kirchenrechts sind. So ist die Bezeichnung von Frauen als „Minderlaien“ (67, 19) ein dem Recht fremde Kategorie. Moralpolitische Vorgänge wie die um den homosexuellen Schützenkönig zeigen natürlich, dass es Probleme nicht nur zwischen Lehramt und jetzzeitlicher Welt gibt, sondern auch auf der Ebene religiöser Folklore. Sie in ein Buch aufzunehmen, das „korrekt“ über das Kirchenrecht informiert, geht aber zu weit. Und es ist auch nicht korrekt, Aussagen des Katechismus der Katholischen Kirche als Kirchenrecht auszugeben, wie es erscheinen muss, wenn auf S. 193 in einem Kasten daraus zitiert wird, die absichtliche Verletzung der Sonntagspflicht sei schwere Sünde.

Bleiben wir noch ein wenig beim „Vera-Prinzip“. Diesem Titel liegt die treffliche Beobachtung zugrunde, dass die Kirchensprache präzisen Aussagen ausweicht, indem sie Begriffe durch das Adjektiv „wahr“ im Sinn verändert. An einem Beispiel erläutert, das die Autoren nicht verwenden: Was „wahre Demokratie“ ist, hat uns die Regierung der DDR zu lehren versucht. Im kirchlichen Sprachgebrauch ist hier die „vera aequalitas“ aller Gläubigen einschlägig, die can. 208 CIC auf die „dignitas“ – das geht noch hin – und „actio“ in der Kirche – sehr uneigentlich! – bezieht. Die zutreffenden Feststellungen zur Kirchensprache rechtfertigen aber nicht falsche Aussagen wie: „Allen homosexuellen Menschen wiederum gemeinsam ist, dass ihnen nach katholischer Überzeugung der einzige Ort moralisch legitimer Sexualität, die Ehe, nicht zugänglich ist“ (S. 57, 1). Das ist ebenso falsch wie die Aussage missverständlich ist, dass sie „aufgrund ihrer sexuellen Orientierung von allen lehramtlichen und gesetzgeberischen Befugnissen ausgeschlossen“ seien (ebd.). Das Verbot der Weihe von homosexuellen Kandidaten ist doch etwas anderes – oder gibt es tatsächlich keine homosexuell veranlagten Männer in hohen Kirchenämtern?

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Darstellung des „römisch-katholischen“ Kirchenrechts zeigt nur eine Seite der komplexen Rechtswirklichkeit in der Kirche. Dass es einen Umgang mit dem Recht gibt, sowohl auf der Ebene der Wissenschaft als auch auf dem der Praxis, der über die „römische“ Sichtweise hinausführt, wird nicht in ein Gesamtbild integriert. Insofern ist das Buch für die Zielgruppe, die Bachelor-Studierenden, weniger geeignet als für Menschen, die von Theologie und Kirchenrecht bereits so viel wissen, dass sie zu einer Kritik, die der „unverstellte Blick“ laut dem zitierten Programmsatz ermöglichen will, in der Lage sind.

Münster, Dezember 2012

*Klaus Lüdicke*